

### **3. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2014**

Das Präsidium hat am 5. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die 1. Kammer übernimmt zum 1. Juli 2014 von der 22. Kammer die in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810 und 0820 anhängigen Verfahren aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten, soweit sie in der Zeit vom 1. November 2013 bis 31. Januar 2014 eingegangen sind. Die 1. Kammer bearbeitet neu eingehende Verfahren aus diesem Sachgebiet nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels unter Ziffer II.2.e) des Geschäftsverteilungsplans.
2. Die 17. Kammer übernimmt zum 1. Juli 2014 von der 22. Kammer die in den Sachgebieten 0710, 0720, 0810 und 0820 anhängigen Verfahren aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten, soweit sie in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 2014 eingegangen sind. Die 17. Kammer bearbeitet neu eingehende Verfahren aus diesem Sachgebiet nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels unter Ziffer II.2.e) des Geschäftsverteilungsplans.
3. Ziffer II.2. des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung ab dem 1. August 2014 um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„Von je 4 ab dem 1. August 2014 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten werden in der Reihenfolge des Eingangs

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 17. Kammer und  
jedes 3. und 4. Verfahren auf die 22. Kammer

verteilt.“

4. Für den Übergang der Verfahren unter Ziffer 1. und 2. gilt ergänzend Folgendes:
  - a) Mehrere Verfahren, die ein und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienangehörigen (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist. Zusammengehörige Verfahren in diesem Sinne gehen daher auch dann von der 22. Kammer in die 1. bzw. 17. Kammer über, wenn sie erst nach dem in

Ziffer 1. bzw. 2. genannten Zeitraum eingegangen sind. Umgekehrt gehen in diesem Zeitraum eingegangene Verfahren, die zu einem in der 22. Kammer verbleibenden älteren Verfahren gehören, nicht auf die 1. bzw. 17. Kammer über.

- b) Ist bei den unter Ziffer 1. und 2. genannten Verfahren von der abgebenden Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so verbleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.

Seite 2/2

5. Der Verteilungsschlüssel unter Ziffer II.2.d) des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung ab dem 1. August 2014 gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt werden neu eingehende Verfahren von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation ausschließlich von der 9. Kammer bearbeitet. Ausgenommen hiervon sind etwaige neu eingehende L-Verfahren, die zu einem in der 1. Kammer noch anhängigen K-Verfahren gehören; sie werden von der 1. Kammer bearbeitet.

6. Der Verteilungsschlüssel unter Ziffer V. des Geschäftsverteilungsplans wird mit Wirkung ab dem 1. August 2014 wie folgt neu gefasst:

„Von je 4 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 1. Kammer,  
jedes 2. Verfahren auf die 9. Kammer und  
jede 3. und 4. Verfahren auf die 21. Kammer

verteilt.“

7. Das Verfahren 1 K 7471/13 geht wegen Sachzusammenhangs mit sofortiger Wirkung von der 1. auf die 9. Kammer über.